

Merkblatt zur Erstattung von Reisekosten für Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst – Stand Juni 2011

Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

- § 98 Abs. 2 Niedersächsisches Beamten-gesetz a.F., in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NBG n.F., geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2007 vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 33/2006 S. 609)
- Bundesreisekostengesetz in der Fassung vom 26.05.2005 (BGBl. IS. 1418),
- Hinweise zur Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (RdErl. vom 17.03.2006 – Nds. MBl. S. 228),
- Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (RdErl. vom 16.03.2006 – Nds. MBl. S. 225, zuletzt geändert durch RdErl. vom 18.05.2011)
- Erlass vom 01.06.2011 - Einsatz von BahnCards Business (BC Business) und von BahnCards (BC)
Erlass vom 09.06.2011 - Einführung von Serviceentgelten der Dt. Bahn AG
- Erlass zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen vom 28.04.2008 – wirksam ab 15.05.2008
- Erlass zur Gewährung von Wegstreckenentschädigung für Anwärtinnen und Anwärter, Referendarinnen und Referendare vom 14.06.2011

Mit der Zuweisungsverfügung bzw. Einladung zu Ausbildungsveranstaltungen/Arbeitsgemeinschaften gelten die erforderlichen Dienstreisen als genehmigt mit der Maßgabe, dass die Fahrkosten im Sinne von § 4 BRKG i. V. m. § 98 NBG bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden (in der Regel 2. Klasse der Deutschen Bahn AG). Dabei sind Fahrpreisvergünstigungen auszuschöpfen; insbesondere sind Fahrkarten zum Sondertarif des zwischen der Deutschen Bahn AG und Land Niedersachsen vereinbarten Großkunden-Rabatts zu erwerben. Eine etwa vorhandene Bahn-Card ist einzusetzen (Erlass MJ v. 28.04.2008 Ziff.2.1). **Bitte beachten Sie hierbei die nachstehenden Ausführungen zu BahnCards Business.**

Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftwagens liegen z. B. vor, wenn der Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur unter erheblichem Zeitverlust erreicht werden kann oder aber eine Fahrgemeinschaft mit Kolleginnen/Kollegen desselben Dienstherrn gebildet wird.

Nach § 98 Abs. 2 Ziff. 1 NBG a.F. i. V. m. § 5 Abs. 1 BRKG ist bei Benutzung eines privaten Kraftwagens eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,15 €/km bis zur Höhe von 45 € vorgesehen (75 % der Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 € sowie 75 % des Höchstbetrages von 60 €). Eine Begrenzung der Beträge kommt nicht in Betracht, wenn mehrere Referendare, für die die Fahrt eine Dienstreise ist, eine Fahrgemeinschaft bilden.

Die Sachschadenshaftung des Dienstherrn ausgeschlossen.

Bei der Beschaffung von Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel bitte, die nachstehenden (ohne Anspruch für Vollständigkeit) aufgeführten Hinweise zu beachten:

Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Großkunden-Rabatts des Landes Niedersachsen

Die DB AG gewährt dem Land Niedersachsen einen umsatzabhängigen Rabatt (Großkunden-Rabatt) von derzeit 10 % (seit dem 01.01.2007) auf Normalpreise. Dieser Rabatt ist zzt. noch kombinierbar mit privat beschafften BahnCards, jedoch nicht mit Spar-Tarifen.

Ab dem 12.06.2011 bietet die Deutsche Bahn AG eine BahnCard Business an. Ab dem vorgenannten Datum wird der Großkundenrabatt nur noch in Verbindung mit einer BC Business gewährt. Bei vorhandenen BahnCards sind die Kumulation von GKR und BC-Rabatt sowie eine verlängerte Ticketrücknahme nur noch innerhalb einer Übergangszeit bis zum **10.12.2011** möglich. Bitte setzen Sie sich ggfl. mit der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung.

Die ermäßigten Fahrpreise sind bei allen **dienstlich** veranlassten Fahrten, für die ein Erstattungsanspruch besteht, also auch für Fahrten im Rahmen des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts in Anspruch zu nehmen. Der Dienstreisende hat jedoch zu prüfen, ob unter Umständen die Beschaffung einer Wochen- bzw. Monatskarte pp, - für Vielfahrer ist im Hinblick auf kommende Ausbildungsabschnitte u. U. die Beschaffung einer BahnCard, und zwar einer BahnCard Business, angezeigt – kostengünstiger ist. **Vor der Beschaffung ist jedoch die Zustimmung der/des für die Abrechnung zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters einzuholen.** Ist bereits eine privat erworbene BahnCard vorhanden, ist diese für dienstliche Fahrten einzusetzen. Dabei bitte ich meine Ausführungen zur BahnCard Business zu beachten. Bei Fahrten zu Blockveranstaltungen während einer Arbeitsgemeinschaft kann u. U. der Kauf einer Wochenkarte, trotz Vorhandenseins einer BahnCard, am preisgünstigsten sein. Sofern durch frühzeitige Buchung das Lösen von Spar-Tarifen noch kostengünstiger ist (bitte Zugverbindung, Vorausbuchung und Mindestpreis von 30,00 € beachten), sollten diese Angebote auch genutzt werden. In diesem Fall gilt der ermäßigte GroßkundenRabatt-Fahrpreis nicht. Finden Arbeitsgemeinschaften in den Nachmittagsstunden (Reisebeginn ab 9.00 Uhr) statt, ist zu prüfen – insbesondere bei längeren Fahrstrecken – , ob der Kauf eines Niedersachsentickets der kostengünstigste Fahrpreis ist.

Die Fahrscheinerstellung und Abrechnung erfolgt an den Verkaufsschaltern bzw. an den Fahrscheinautomaten der Bahnhöfe.

Die Fahrscheine sind unter Vorlage der vom Oberlandesgericht Braunschweig ausgestellten Bescheinigung zur Berechtigung zum Kauf von zu den Konditionen des Großkundenrabatts ermäßigten Fahrkarten (Kauf am Schalter) bzw. mit der vom Oberlandesgericht auszustellenden sog. BonusCard Business (Kauf an Fahrscheinautomaten) zu erwerben. Die Bescheinigung und die BonusCard Business müssen (mit dem Personalausweis) bei den Fahrten mitgeführt werden.

Die Bescheinigung bzw. die BonusCard Business soll grundsätzlich beim Kauf von allen Fahrscheinen vorgelegt/benutzt werden, die im Zusammenhang mit dienstlich veranlassten Fahrten im o. g. Sinne stehen, also auch solchen, die von einer Ermäßigung im Rahmen des Großkundenrabatts ausgeschlossen sind (z. B. Kaufpreis der BahnCard Business, Spar-Tarife).

Ermäßigte Fahrscheine dürfen nur für dienstlich veranlasste Fahrten erworben werden. Sie dürfen diese nicht für Dritte kaufen und/oder an diese weitergeben. Die Großkundenrabatt-Kunden-Nr. darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ein Missbrauch wäre als eine Verletzung dienstlicher Pflichten zu werten. Dieser kann auch zum Schadensersatz durch Verlust des Großkundenrabatts führen.

Bei der Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung werden die ermäßigten Fahrpreise zugrunde gelegt. Die Fahrscheine sind mit dem Antrag auf Erstattung bei der für die Abrechnung zuständigen Stelle einzureichen.

Die Voraussetzungen für das durch die Deutsche Bahn AG ab 14.12.2003 eingeführte und ab 12.12.2004 ausgeweitete **City-Ticket** liegen in der Regel bei Referendarinnen und Referendaren des Oberlandesgerichtsbezirks Braunschweig bei Benutzung von Regionalbahnen nicht vor. Ausnahmen könnten sich jedoch bei Benutzung des ICE bei Fahrten unter Einbindung der Städte Braunschweig, Göttingen und Hannover ergeben. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, ob auf dem gekauften Fahrschein der Zusatz „**+City**“ aufgedruckt ist (z.B. Zielstadt Hannover+City). In diesem Fall hat die Fahrkarte auch im innerstädtischen Bereich (Tarifgebiet bitte erfragen) Gültigkeit. Zu- und Abgangskosten könnten dann nicht zusätzlich erstattet werden.

Wenn Sie aufgrund eines Zweitstudiums im Besitz eines Semestertickets sein sollten, mit dem Sie bestimmte Strecken kostenfrei oder ermäßigt nutzen können, müssen Sie in Reisekosten-, Trennungsgeld- bzw. Umzugskostenanträgen, die diese Strecken betreffen, darauf hinweisen. Das gilt auch, wenn Sie diese Strecken mit dem PKW befahren und/oder diese Strecken Teil einer längeren Gesamtstrecke sind. Ein Zweitstudium wäre im Übrigen nur zulässig, wenn dies mit der Verpflichtung, die Arbeitskraft voll der Ausbildung zu widmen, zu vereinbaren ist. **Ein Zweitstudium ist daher grundsätzlich dem Oberlandesgericht Braunschweig anzuzeigen.**

Zudem weise ich darauf hin, dass der Anspruch auf Reisekostenvergütung innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich zu beantragen ist. Für die Abrechnung der Reisekosten ist

ausschließlich der amtliche Vordruck 035.000.002 „Reisekostenrechnung pp.“ jeweils in der neusten Fassung, bei Abrechnung von mehreren Fahrten zusätzlich der Vordruck 035.000.003 „Anlage zur Reisekostenabrechnung pp.“ zu verwenden. Die Anträge sind vollständig auszufüllen. Bei Bahn- und Busbenutzung sind die Fahrscheine beizufügen, bei Fahrten mit dem Pkw die Länge der Fahrstrecke anzugeben.

Im Übrigen verweise ich auf die o. g. Gesetze und Runderlasse.

Ansprechpartner:

Eventuelle Fragen richten Sie bitte an die Stelle, die im jeweiligen Ausbildungsabschnitt für die Erstattung Ihrer Reisekosten, Trennungsgeld oder Umzugskostenvergütung zuständig ist.

Ihr Ansprechpartner für Reisekosten ist im Oberlandesgericht Braunschweig Frau Voigt, Tel. 0531 488 2461.